



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-7670 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl 83.673/4-II/14/89

3528 IAB
1989 -06- 05
zu 3638 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Edgar SCHRANZ, Mag. Brigitte EDERER und Genossen haben am 14.4.1989 unter der Nr. 3638/J/89 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Zustände im Gebiet Mexikoplatz in Wien Leopoldstadt gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Sie bereit, zusätzliche, permanente und wirksame Polizeiaktionen im Gebiet Mexikoplatz zu veranlassen ?
2. Halten Sie rechtliche Änderungen für notwendig, um effektiver zum Schutz der hier lebenden Bevölkerung eingreifen zu können ?
3. Wenn ja: Sind Sie bereit, für solche rechtlichen Änderungen Sorge zu tragen ?
4. Besteht die Möglichkeit, Ausländern, die wegen Übertretung österreichischer Gesetze bestraft wurden, die Wiedereinreise nach Österreich zu untersagen ?
5. Sind Sie bereit, dafür zu sorgen ?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Durch den am Mexikoplatz vorwiegend von polnischen und ungarischen Staatsangehörigen betriebenen Schwarzhandel wird hauptsächlich gegen gewerbe- und finanzrechtliche Bestimmungen verstoßen. Der Sicherheitsbehörde steht daher nur eine einge-

schränkte, teilweise auf Unterstützung ausgerichtete Befugnis zum Einschreiten zu. Die Bundespolizeidirektion Wien hat trotz dieser Rechtslage seit dem Auftreten des Schwarzhandels im Zusammenwirken mit der Finanzbehörde und dem Magistrat der Stadt Wien folgende Aktionen durchgeführt:

Im Oktober und November 1988 wurden elf, im Dezember fünf derartige gemeinsame Aktionen gesetzt; unter diesen Einsätzen war auch eine Großaktion, an der 20 Zoll- und Polizeibeamte beteiligt waren.

Im Jänner 1989 kam es zu fünf, im Februar und März 1989 zu insgesamt 23 gemeinsamen Einsätzen, an denen bis zu 30 Beamte teilnahmen. Seit April d.J. finden solche Aktionen nahezu täglich als permanente Schwerpunktstreifen statt.

Zu den Fragen 2 und 3:

Ich halte aus der Sicht des Zuständigkeitsbereiches des Bundesministeriums für Inneres rechtliche Änderungen zum Schutz der im Bereich des Mexikoplatzes lebenden Bevölkerung nicht für notwendig. Ich bin vielmehr der Auffassung, daß mit allen derzeit schon zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln den dort zu beobachtenden Gesetzesverletzungen entgegengetreten werden sollte. Wie zu Frage 1 ausgeführt, war und ist das Bundesministerium für Inneres im Rahmen der ihm eingeräumten Kompetenzen bereit, an Aktionen zur Beseitigung der in Rede stehenden Mißstände am Mexikoplatz nach Kräften mitzuwirken.

Zu den Fragen 4 und 5:

Das Fremdenpolizeigesetz, BGBl.Nr. 75/1954 in der Fassung der Novelle vom 5.11.1987, BGBl.Nr. 575, bietet die Möglichkeit, gegen Fremde, deren Aufenthalt im Bundesgebiet die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährdet oder anderen im Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl.Nr. 210/1958, genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft, Aufenthaltsverbote zu er-

- 3 -

lassen. Art. 8 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention sieht hierunter auch Bestimmungen vor, die dem wirtschaftlichen Wohl des Landes dienen.

Ein Fremder, gegen den ein Aufenthaltsverbot erlassen wurde, hat das Bundesgebiet innerhalb einer Woche ab Rechtskraft des Bescheides zu verlassen und darf es während der Geltungsdauer des Aufenthaltsverbotes ohne Bewilligung nicht wieder betreten. Sohin ist ihm während der Geltungsdauer des Aufenthaltsverbotes die Wiedereinreise nach Österreich untersagt. Bewilligungen zur Wiedereinreise (gemäß § 6 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes) werden nur in extremen Ausnahmefällen erteilt (z.B. schwere Erkrankung oder Beerdigung eines nahen Verwandten).

Kommt ein Fremder mit rechtskräftigem Aufenthaltsverbot der Aufforderung zum Verlassen des Bundesgebietes nicht nach, wird er abgeschoben.

An den
Präsidenten des
Nationalrates
Rudolf PÖDER

Franz W.

Parlament
1017 W i e n